

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 29

21. Dezember 2005

34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet Furth in den Kinsach Ableiter und die Menach durch die Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen	123
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Geländeauffüllung mit dadurch bedingter Verrohrung eines namenlosen Wiesengrabens in einem Teilbereich der Fl.Nr. 372 Gemarkung Prünstfehlburg durch Kolbeck Max, Obergrub 4, 94353 Haibach zur Erstellung einer Gemeinschaftskleinkläranlage für die Ortschaft Obergrub	123
3. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und Gemeinde Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Straße 19, 94327 Bogen vom 15.12.2005	124 -136

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet Furth in den Kinsach Ableiter und die Menach durch die Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 20.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);

Geländeauffüllung mit dadurch bedingter Verrohrung eines namenlosen Wiesengraben in einem Teilbereich der Fl.Nr. 372 Gemarkung Prünstfehlburg durch Kolbeck Max, Obergrub 4, 94353 Haibach zur Erstellung einer Gemeinschaftskleinkläranlage für die Ortschaft Obergrub

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 19.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen und Gemeinde Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Straße 19, 94327 Bogen vom 15.12.2005

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bogen durch die Stadtwerke Bogen GmbH, Agendorfer Straße 19, 94327 Bogen, wird in der Stadt Bogen und der Gemeinde Aiterhofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzonen I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen B4 umfasst das Grundstück Fl.Nr. 181/1 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen B5 umfasst das Grundstück Fl.Nr. 183/1 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.
Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für den Brunnen B6 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 (t) der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen.

Die Fassungsbereiche haben jeweils eine Ausdehnung von ca. 50 m x 50 m.

- 3) Die Grundstücke, die von der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sowie die Grundstücke, die von der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) umfasst werden, sind in der Anlage 1 ersichtlich.
- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Stadt Bogen sowie in der Gemeindekanzlei Aiterhofen niedergelegt.
Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Die Fassungsbereiche sind eingezäunt und strauch- und baumfrei. Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienischen Stoffen	v e r b o t e n		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - auf Brachland - verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckage erkennen lassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften

- JGS-Anlagen-) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWs in der jeweils gültigen Fas-sung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Zwischenlagerung bis zu 14 Tagen von Carbokalk, wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und nicht im Bereich von Entwässerungsgräben und Drainageleitungen	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Lagerung von Stroh- und Silagerundballen ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 3 Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird - verboten, ist die Übernachtung von Schafen in Koppel- und Pferchhaltung
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		- verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet - verboten ist die Bewässerung mit aus dem Kinsach-Ableiter stammenden Oberflächenwasser

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen-) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWs in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Feldgemüseanbau mit bedarfsgerechter Düngung
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	- verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen - verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis 3000 m² bei umgehender Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald	verboten, ausgenommen bis 5000 m² bei umgehender Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald
1.20	Winterfurche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bei fruchtfolgebedingter Notwendigkeit ab dem 15.10.	
1.21	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Entwässerungsgräben, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Bundeswasserstraße Donau gemäß den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
4.3	Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</u>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der jeweiligen Fassung) beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboden ohne Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung un- ter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Ton- taubenschießan- lagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstal- tungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durch- zuführen	v e r b o t e n	verboden, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	---	
5.11 Untertagebergbau, Tunnel- bauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrun- gen	v e r b o t e n	verboden, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne land-, forst- wirtschaftliche oder gärtneri- sche Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	verboden, wenn nicht die zeit- und bedarfsge- rechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n , w i e N r . 1.14		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6.	<u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	v e r b o t e n	---	

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche eingezäunt werden und im Übrigen die Grenzen der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Aufhebung der Verordnung vom 08.02.1990

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bogen, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bogen vom 08.02.1990, Nr. IV/3 - 642/13-26 (Amtsblatt Nr. 8 vom 28.02.1990) wird aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 15.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat

Gemarkung	Flur-Nr.	Bemerkung	Gemarkung	Flur-Nr.	Bemerkung	Gemarkung	Flur-Nr.	Bemerkung
WSG-Zone I			WSG-Zone III			WSG-Zone III		
Oberalteich	160	teilweise	Oberalteich	121	teilweise	Oberalteich	234	
Oberalteich	181/1		Oberalteich	122		Oberalteich	235	
Oberalteich	183/1		Oberalteich	123		Oberalteich	235/1	teilweise
			Oberalteich	124		Oberalteich	236	
WSG-Zone II			Oberalteich	125		Oberalteich	237	
Oberalteich	121	teilweise	Oberalteich	126		Oberalteich	238	
Oberalteich	146	teilweise	Oberalteich	127		Oberalteich	239	
Oberalteich	147	teilweise	Oberalteich	128	teilweise	Oberalteich	240	
Oberalteich	148	teilweise	Oberalteich	132		Oberalteich	241	
Oberalteich	149	teilweise	Oberalteich	133		Oberalteich	242	
Oberalteich	150	teilweise	Oberalteich	134		Oberalteich	243	
Oberalteich	151		Oberalteich	135		Oberalteich	244	
Oberalteich	152		Oberalteich	136		Oberalteich	245	
Oberalteich	153		Oberalteich	137		Oberalteich	246	
Oberalteich	154		Oberalteich	138		Oberalteich	247	
Oberalteich	155		Oberalteich	139		Oberalteich	248	
Oberalteich	156		Oberalteich	140		Oberalteich	249	
Oberalteich	157		Oberalteich	140/1		Oberalteich	251	
Oberalteich	158		Oberalteich	141		Oberalteich	253	
Oberalteich	159	teilweise	Oberalteich	142		Oberalteich	254	
Oberalteich	160	teilweise	Oberalteich	143		Oberalteich	255	
Oberalteich	161		Oberalteich	144		Oberalteich	256	
Oberalteich	162		Oberalteich	145		Oberalteich	257	
Oberalteich	162/1		Oberalteich	146	teilweise	Oberalteich	258	
Oberalteich	163		Oberalteich	147	teilweise	Oberalteich	259	
Oberalteich	164		Oberalteich	148	teilweise	Oberalteich	260	
Oberalteich	165		Oberalteich	149	teilweise	Oberalteich	261	teilweise
Oberalteich	166		Oberalteich	150	teilweise	Oberalteich	262	
Oberalteich	167		Oberalteich	159	teilweise	Oberalteich	268	teilweise
Oberalteich	168		Oberalteich	169	teilweise	Oberalteich	271	
Oberalteich	169	teilweise	Oberalteich	170		Oberalteich	272	
Oberalteich	172	teilweise	Oberalteich	171		Oberalteich	273	
Oberalteich	173	teilweise	Oberalteich	172	teilweise	Oberalteich	274	teilweise
Oberalteich	174	teilweise	Oberalteich	173	teilweise	Oberalteich	275	
Oberalteich	175	teilweise	Oberalteich	174	teilweise	Oberalteich	276	
Oberalteich	178		Oberalteich	175	teilweise	Oberalteich	277	
Oberalteich	179		Oberalteich	177		Oberalteich	278	
Oberalteich	180		Oberalteich	187	teilweise	Oberalteich	278/1	
Oberalteich	181		Oberalteich	188	teilweise	Oberalteich	279	
Oberalteich	182		Oberalteich	189	teilweise	Oberalteich	280	
Oberalteich	183		Oberalteich	190		Oberalteich	281	
Oberalteich	184		Oberalteich	191		Oberalteich	282	
Oberalteich	185	teilweise	Oberalteich	192	teilweise	Oberalteich	283	
Oberalteich	186/1		Oberalteich	193		Oberalteich	284	
Oberalteich	186		Oberalteich	194		Oberalteich	285	
Oberalteich	187	teilweise	Oberalteich	195		Oberalteich	286	
Oberalteich	188	teilweise	Oberalteich	196		Oberalteich	287	
Oberalteich	189	teilweise	Oberalteich	199	teilweise	Oberalteich	288	
Bogen	274	teilweise	Oberalteich	201		Oberalteich	289	
Bogen	451	teilweise	Oberalteich	202	teilweise	Oberalteich	290	
Bogen	453/4	teilweise	Oberalteich	205	teilweise	Oberalteich	291	
Bogen	453/5		Oberalteich	206		Oberalteich	292	
Bogen	453/6		Oberalteich	207		Oberalteich	293	
Bogen	453/7		Oberalteich	208		Oberalteich	294	
Bogen	453/8		Oberalteich	209		Oberalteich	295	
Bogen	453/9		Oberalteich	210		Oberalteich	296	
Bogen	453/10		Oberalteich	211		Oberalteich	297	
Bogen	453/11		Oberalteich	212		Oberalteich	298	
Bogen	453/12		Oberalteich	213		Oberalteich	333	
Bogen	453/14		Oberalteich	214		Oberalteich	334	
Bogen	454		Oberalteich	215		Oberalteich	335	
Bogen	455		Oberalteich	216		Oberalteich	336	
Bogen	456		Oberalteich	217		Oberalteich	337	
Bogen	457		Oberalteich	217/1		Oberalteich	338	
Bogen	474/1	teilweise	Oberalteich	218		Oberalteich	339	
Bogen	492	teilweise	Oberalteich	219		Oberalteich	340	
Bogen	493	teilweise	Oberalteich	220		Bogen	451	teilweise
Bogen	494	teilweise	Oberalteich	221		Bogen	452	
			Oberalteich	222		Bogen	453	
WSG-Zone III			Oberalteich	223		Bogen	453/2	
Oberalteich	112		Oberalteich	224		Bogen	453/4	teilweise
Oberalteich	113		Oberalteich	225		Bogen	460	
Oberalteich	114		Oberalteich	227		Bogen	474/1	teilweise
Oberalteich	115		Oberalteich	228		Bogen	492	teilweise
Oberalteich	116		Oberalteich	229		Bogen	493	teilweise
Oberalteich	117		Oberalteich	230		Bogen	494	teilweise
Oberalteich	118		Oberalteich	231		Amselfing	986/2	teilweise bis zur Uferlinie bei Mittelwasser-Verhältnissen
Oberalteich	119		Oberalteich	232				
Oberalteich	120		Oberalteich	233				
						Amselfing	986/4	

Stadtwerke Bogen GmbH

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
"Ochsenszipfel" Brunnen B4, B5 und B6

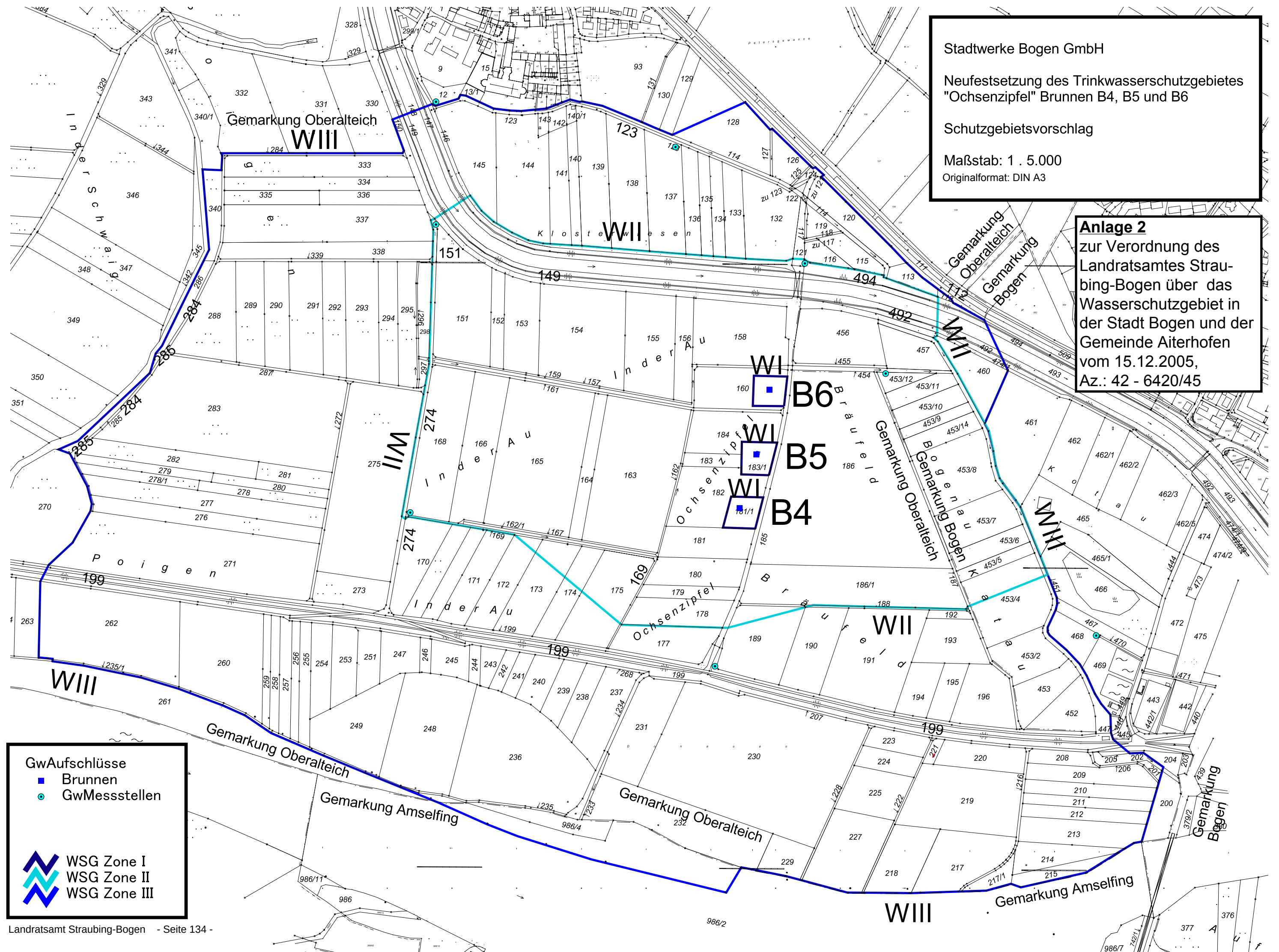
Schutzgebietsvorschlag

Maßstab: 1 : 5.000

Originalformat: DIN A3

Anlage 2

zur Verordnung des
Landratsamtes Strau-
bing-Bogen über das
Wasserschutzgebiet in
der Stadt Bogen und der
Gemeinde Aiterhofen
vom 15.12.2005,
Az.: 42 - 6420/45



GwAufschlüsse

■ Brunnen

● GwMessstellen



WSG Zone I
WSG Zone II
WSG Zone III

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau (auch Erdbeeranbau), ausgenommen: Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (auch Christbaumkulturen)

4 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abwasser)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen.

Die Anforderungen an das Einleiten von häuslichem Schmutzwasser, das mittels Kleinkläranlagen dauerhaft behandelt wird, ergeben sich aus dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen – Anlage 2: Kleinkläranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 04.10.2005. Die Kleinkläranlagen sind baulich über die Regeln der Technik hinausgehend auszuführen. Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist das Merkblatt ATV-DVWK M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom Februar 2000, zu beachten. Für die Versickerung sind jedenfalls flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z.B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind auch dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.